

Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer von Stiftungen und Trusts nach der Dritten Geldwäscherichtlinie?

Alexander Hofmann

Die Dritte Geldwäscherichtlinie [1] hat auf Basis der Empfehlungen der FATF [2] die Geldwäschebestimmungen verschärft. Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) [3], Bankwesengesetz (BWG) [4], Wirtschaftstreuhänderberufs-Ausübungsrichtlinie 2003 (WT-ARL 2003) [5], Rechtsanwaltsordnung (RAO) [6], Notariatsordnung (NO) [7] und Gewerbeordnung (GewO) [8] wurden entsprechend novelliert. Eine neue Verpflichtung zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden wurde eingeführt. Was dieser Begriff im Zusammenhang mit Stiftungen und Trusts bedeutet, legt eine Definition fest. Ihre praktische Handhabung soll im folgenden untersucht werden.

Stichwörter: Dritte Geldwäscherichtlinie, wirtschaftlicher Eigentümer, Stiftungen, Trusts.
JEL-Classification: G 21, G 28, K 23.

Following FATF recommendations the Third Money Laundering Directive had tightened money laundering regulations. In Austria the Insurance Surveillance Act, Banking Law Act, Code of Conduct for Chartered Accountants, Act on Lawyers' Practices, Act on Notary Publics' Practices and Industrial Code were amended accordingly. The introduction of a new duty of care was designed to have the beneficial owner of the customer identified. A legal definition lays down the significance of this term with reference to foundations and trusts. The article undertakes to analyse practical problems in construing this definition.

1. Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers

Ziel der Geldwäschebestimmungen ist es, umfangreiche Schwarzgeldströme, die Verschleierung der Herkunft von Erlösen aus Straftaten sowie die Zufüh-

rung von Geld – auch von rechtmäßig erlangtem – zu terroristischen Zwecken (siehe § 278d StGB) zu unterbinden (Präambel Abs 1 und 2 Dritte GeldwäscheRL). Institute und Personen, deren berufliche oder geschäftliche Tätigkeit dem Geldwäscherisiko nahesteht, haben bei der Abwicklung ihrer Geschäftsbeziehungen besondere Sorgfalt walten zu lassen. Nach dem umgesetzten Recht sind dies: Versicherungsunternehmen (§ 98a Abs 1 VAG), Kredit- und Finanzinstitute (§ 40 Abs 1 BWG), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (§ 32 Abs 2 WT-ARL 2003), Handelsgewerbetreibende, Immobilienmakler, Unternehmensberater (einschließlich Dienstleister für die Gründung und Führung von Gesellschaften und Treuhandschaften) und Versicherungsvermittler (§ 365m Abs 3 GewO) sowie Rechtsanwälte und Notare (§ 8a Abs 1 RAO, § 36a Abs 1 NO). Für einige Berufsgruppen wird die Anwendung auf bestimmte Transaktionsfälle eingeschränkt. Die hier interessierenden Regelungen und Begriffsbestimmungen der Dritten GeldwäscheRL wurden zum überwiegenden Teil wörtlich in den österreichischen Normenbestand übernommen. Die Sorgfaltspflichten kommen in der Regel zum Tragen bei: (i) Begründung einer dauernden Geschäftsbeziehung, (ii) Durchführung einer (auch mehrstufig angelegten) gelegentlichen Transaktion im Gesamtbetrag von mindestens EUR 15.000,-, (iii) Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzie-

[1] Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 10. 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Dritte GeldwäscheRL) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. 8. 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierten Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden (GeldwäscheDRL).

[2] Vorgaben der 40 Recommendations der Financial Action Task Force (FATF) on Money Laundering vom 20. 6. 2003.

[3] §§ 98a ff VAG idF BGBl I 107/2007.

[4] § 2, §§ 40 ff BWG idF BGBl I 108/2007.



Photo: Pflügl

Dr. Alexander Hofmann, LL.M. ist Rechtsanwalt in Wien (zugelassen auch in New York);
e-mail: ra-hofmann@aon.at

rung sowie (iv) Zweifeln an der Echtheit oder Angemessenheit erhaltener Identitätsnachweise (Art 7 Dritte GeldwäscheRL) [9]. Die österreichischen Bestimmungen knüpfen an die Tatbestände des StGB (Geldwäsche – § 165, Terrorismusfinanzierung – § 278d) an.

Zentraler Bestandteil der Sorgfaltspflichten ist die Feststellung und Überprüfung der *Identität des Kunden* (Art 8 Abs 1 lit a Dritte GeldwäscheRL) [10]. *Neu* ist die Auflage, auch die *Identität des wirtschaftlichen Eigentümers* des Kunden zu ermitteln (Art 8 Abs 1 lit b Dritte GeldwäscheRL) [11]. Wer als

[5] §§ 32 ff WT-ARL 2003. Die WT-ARL 2003 ist eine aufgrund des § 83 Abs 2 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes (WTBG) erlassene Verordnung (abrufbar unter www.kwt.or.at).

[6] §§ 8a ff RAO idF BGBl I 111/2007.

[7] §§ 36a ff NO idF BGBl I 111/2007.

[8] §§ 365m ff GewO idF BGBl I 42/2008.

[9] § 98b Abs 1 VAG, § 40 Abs 1 BWG, § 33 Abs 1 WT-ARL 2003, § 8b Abs 1 RAO, § 36b Abs 1 NO, § 365o GewO.

[10] § 98b Abs 1 VAG, § 40 Abs 1 RAO, § 34 Abs 2 WT-ARL 2003, § 8b Abs 1 BWG, § 36b Abs 1 NO, § 365p Abs 1 Z 1 GewO.

[11] § 98b Abs 3 Z 1 VAG, § 40 Abs 2a Z 1 BWG, § 34 Abs 3 Z 2 WT-ARL 2003 (unzureichende Umsetzung, weil der wirtschaftliche Eigentümer des Auftraggebers danach nur dann festzustellen wäre, wenn dieser auf fremde Rechnung handelt), § 8b Abs 4 RAO, § 36b Abs 4 NO, § 365p Abs 1 Z 2 GewO; *Bozkurt / Grubhofer*, ÖBA 2006, 246.

wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen ist, wird definiert (Art 3 Z 6 Dritte GeldwäscheRL). Regelung und Begriffsbestimmungen der Dritten GeldwäscheRL gehen auf die Customer Due Diligence Vorgaben der FATF zurück [12]. Die Definition erfaßt neben Gesellschaften auch Rechtspersonen und Rechtsvereinbarungen und nennt als Beispiele *Stiftungen* und *Trusts* (Art 3 Z 6 lit b Dritte GeldwäscheRL) [13]. Im Unterschied zu einer Stiftung handelt es sich bei der in die Definition einbezogenen Rechtsfigur des Trust, die aus dem Common Law stammt, nicht um eine rechtsfähige Vermögensmasse, sondern um ein durch Treuhandpflichten (Fiduciary Duties) gebundenes Sondervermögen im Eigentum des Trustees [14]. Die umfassende Begriffsbestimmung zielt auf juristische Personen oder Sondervermögensmassen ab, die zur Verwaltung oder Verteilung von (zweckgewidmetem) Vermögen nach in- oder ausländischem Recht wirken oder bestehen.

Ihrer Natur nach haben solche Rechtspersonen oder Vermögen (wie zB die österreichische Privatstiftung) *keinen* rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümer oder Anteilseigner. Die einzelnen Kriterien der Definition (siehe dazu unten unter Punkt 2. bis 5.) lassen erkennen, daß der *geldwäscherechtliche Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers* (der aus der FATF-Terminologie stammt) im Zusammenhang mit Stiftungen und Trusts vornehmlich die Person oder Personengruppe zu erfassen sucht, die aus dem Zweckvermögen letzten Endes den wesentlichen wirtschaftlichen Nutzen ziehen soll oder kraft ihrer kontrollierenden Stellung ziehen kann. Die Geldwäschebestimmungen sind autonom und unabhängig vom dogmatischen Selbstverständnis des jeweiligen Rechtsinstitutes (Stiftung, Trust) auszulegen. Dem Gegenstand adäquat ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise anzustellen. Leider ist die *Begriffsdefinition* des Richtliniengesetzgebers, die der *österreichische Gesetzgeber* fast wortgleich übernommen hat, *sehr unklar und unbestimmt gefaßt*. Sie stellt den Rechtsanwender vor schwierige, zum Teil unlösbare Interpretationsaufgaben [15].

2. Kontrolle der Geschäftsführung

Entsprechend den allgemeinen Merkmalen der Definition ist als wirtschaftlicher Eigentümer von Stiftungen oder Trusts jedenfalls jede *natürliche Person* (oder Personenmehrheit) anzusehen, die die Verwaltung der Stiftung oder des Trust letztlich kontrolliert (Art 3 Z 6 Dritte GeldwäscheRL). Juristische Personen können wirtschaftliches Eigentum nur den hinter ihr stehenden, an der Spitze der Kontrollkette angesiedelten natürlichen Personen vermitteln. Schon ein Anteil von mehr als 25% am Zwischenträger reicht aus, um eine (mittelbare) Kontrollstellung zu begründen (Art 3 Z 6 lit a Dritte GeldwäscheRL) [16].

Ob eine *österreichische Privatstiftung* der Kontrolle einer natürlichen Person unterworfen ist, ist nach den zum Übernahme- und Kapitalmarktrecht entwickelten Grundsätzen zu beurteilen [17]. Folgende Strukturmerkmale vermitteln in der Regel Kontrollstellung: Dem Stifter vorbehaltenes *Widerrufs-* oder *Änderungsrecht*, Rechte eines Stifters, Begünstigten oder Dritten zur *Bestellung* oder *Abberufung* der *Mehrheit* der Mitglieder des *Stiftungsvorstandes* oder anderer Stiftungsorgane, sofern diesen die Entscheidung über die mehrheitliche Besetzung des Stiftungsvorstandes zukommt, sowie *Weisungs-*, *Zustimmungs-*, *Veto-* und andere *Kontrollrechte*, die bestimmenden Einfluß auf die Geschäftsführung verschaffen.

Elemente einer *kontrollierten liechtensteinischen Stiftung* (im Gegensatz zur sog. diskretionären Stiftung) sind typischerweise: Sog. *„Mandatsvertrag“*, *statutarische Vorbehalte*, *Erstbegünstigtenstellung* des *wirtschaftlichen Stifters*, Einfluß auf *Bestellung* und *Abberufung* von *Organen*, *Personenidentität* von *Stifter*, *Begünstigtem* und *Stiftungsrat*, *Zeichnungsrecht* des Stifters für *Bankkonten*, *Generalvollmacht* des Stifters etc [18].

Strukturmerkmale eines *kontrollierten Trust* (*Revocable Trust* oder *Grantor Trust*) sind zB: Ernennung des *Stifters* (*Settlor*) zum *Trustee*, Vorbehalt des Rechtes zur *Änderung* der *Trust-Urkunde* oder zum *Widerruf* von *Vermögenszu-*

wendungen. Kriterien, die nach amerikanischem Steuerrecht dazu führen, Einkommen und Vermögen eines Trust dem Grantor (Stifter) als „Beneficial Owner“ zuzurechnen (bestimmte *Anwartschafts-*, *Kontroll-*, *Dispositions-*, *Widerrufs-* oder *Begünstigtenrechte* des Grantor am Trustvermögen – vgl Sections 671 ff I.R.C.), werden wohl auch für die Qualifikation als wirtschaftlicher Eigentümer iSd Dritten GeldwäscheRL sprechen.

3. Bestimmte qualifiziert Begünstigte

Als wirtschaftlicher Eigentümer gelten natürliche Personen, die als (künftig) Begünstigte *bereits bestimmt* sind und denen *mindestens 25% des Vermögens* zugeordnet sind (Art 3 Z 6 lit b i Dritte GeldwäscheRL) [19]. Die Begünstigung einer juristischen Person ist derjenigen natürlichen Person zuzurechnen, in deren wirtschaftlichem Eigentum die Gesellschaft steht (siehe oben unter Punkt 2.). Ob ein eigen- oder gemeinnütziger Zweck (Charitable Trust) verfolgt wird, ist gleichgültig.

Die Personen müssen aufgrund der Begünstigtenregelung (Stiftungserklärung, Statut oder Trust-Dokument) oder einer Auswahlentscheidung der dazu berufenen Stelle (Stiftungsvorstand, Stiftungsrat, Trustee) als Zuwendungsempfänger *bereits bestimmt* sein. Eine Befristung oder auflösende Bedingung für die Begünstigtenstellung tut ebenso wenig zur Sache wie die Möglichkeit ihres Erlöschens oder des Entzuges. Auch ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung ist nicht notwendig, wenn der Bedachte zum Begünstigtenkreis zählt und aufgrund geringen Ermessensspielraumes mit Zuwendungen im geforderten Ausmaß zu rechnen hat; insbesondere, wenn er bereits zeitnah Zuwendungen erhalten hat.

Hat eine Person noch keine aktuelle Begünstigtenstellung, kann sie aber als künftiger Begünstigter bereits identifiziert werden, so kommt sie ebenfalls als wirtschaftlicher Eigentümer in Betracht. Art 3 Z 6 lit b i Dritte GeldwäscheRL sieht vor, daß der künftige Begünstigte „*bereits bestimmt*“ sein muß, was mE als bestimmbar bzw. individualisierbar zu

[12] Siehe oben FN 2; vgl auch die Definition der wirtschaftlich berechtigten Person nach Art 11 der Verordnung zum Sorgfaltpflichtgesetz des Fürstentums Liechtenstein.

[13] § 98a Abs 2 Z 3 lit b VAG, § 2 Z 75 lit b BWG, § 34 Abs 4 Z 2 WT-ARL 2003, § 8d Z 2 RAO, § 36d Z 2 NO, § 365n Z 3 lit b GewO.

[14] Siehe dazu *Petritz*, RdW 2007, 636.

[15] Kritisch dazu *Scherbaum*, KWT Update April 2008, 18.

[16] § 98a Abs 2 Z 3 lit a sublit aa VAG, § 2 Z 75 lit a sublit aa BWG, § 34 Abs 4 Z 1 WT-ARL 2003, § 8d Z 1 lit a RAO, § 36d Z 1 lit a NO, § 365n Z 3 lit a sublit aa GewO.

[17] *Zollner*, GesRZ 2003, 283; *Hof-*

mann, GesRZ 2007, 182; *Arnold / Schuster*, GesRZ 2007, 303.

[18] Siehe *Hepberger*, Die Liechtensteinische Stiftung 93.

[19] § 98a Abs 2 Z 3 lit b sublit aa VAG, § 2 Z 75 lit b sublit aa BWG, § 8d Z 2 lit a RAO, § 36d Z 2 lit a NO, § 365n Z 3 lit b sublit ba GewO.

lesen ist. Hierbei kann es sich sowohl um Personen mit einer gesicherten (unentziehbaren) Anwartschaft auf eine künftige Begünstigtenstellung handeln (zB geborene Ersatzbegünstigte, die nach dem Ableben des Erstbegünstigten zum Zug kommen) als auch um aufschiebend bedingt Berufene. Gleiches gilt für Letztbegünstigte. Die Begünstigten müssen keine Einflußrechte haben.

Weiters ist zu prüfen, ob die Begünstigten 25% oder mehr des Vermögens erhalten sollen. Art 3 Z 6 lit b i Dritte GeldwäscheRL spricht von „*Begünstigte(n) von 25% oder mehr des Vermögens*“. Unter Vermögen ist hier mE die Summe der *Substanz* und der für die voraussichtliche Bestandsdauer *geschätzten Gesamterträge* zu verstehen. Gemeint ist die Beteiligung an den daraus insgesamt gespeisten (voraussichtlichen) Zuwendungen. Zutreffend wurde die Bestimmung durch VAG, BWG, RAO und NO daher jeweils mit der Wendung „*Begünstigten von 25% oder mehr der Zuwendungen*“ umgesetzt [20]. § 34 Abs 4 Z 2 WT-ARL 2003 fordert in diesem Sinne eine „*wesentliche Begünstigung*“ ab 25%. Der qualifizierte Anteil wird gegeben sein, wenn Zuwendungen im verlangten Ausmaß nicht von vorneherein auszuschließen sind. Zum Zeitpunkt der Prüfung ist eine Prognoserechnung anzustellen. Nach dem Wortlaut kann die qualifizierte Zuwendung auf mehrere Begünstigte entfallen. Nicht klar ist indessen, welche Verbindung (etwa als Rechtsgemeinschaft) zwischen mehreren Begünstigten bestehen muß, damit ihnen gemeinsam zugerechnet wird. Verschiedene Personen können hinsichtlich derselben qualifizierten Quote konkurrieren (zB Erstbegünstigte mit Zweitbegünstigten oder Begünstigte mit Letztbegünstigten), weil nicht absehbar ist, wer am Ende wieviel erhält.

Um den Präventionszweck der Geldwäschebestimmungen (Schaffung von Transparenz hinsichtlich der wahren Nutznießer einer Transaktion) nicht zu verfehlen und Verschleierungsstrategien zu erschweren, sind der Begünstigtenbegriff und das qualitative Kriterium der 25%-Schwelle weit auszulegen. Ein Leistungsaustausch mit Stiftungen und Trusts begünstigt die Anonymität und

verlangt deshalb erhöhte Aufmerksamkeit [21].

4. Gruppe unbestimmter Personen als hauptsächliche Nutznießer

Einzelne Begünstigte können noch nicht bestimmt oder bestimmbar sein, zB weil für ihre Auswahl ein sehr weites Ermessen eingeräumt ist und auch noch keine Zuwendungsentscheidung gefaßt wurde oder weil begünstigte Personen noch nicht geboren sind. In diesem Fall genügt die Feststellung der *Gruppe*, deren Angehörige als potentielle Begünstigte in Frage kommen. Die Identität der Einzelpersonen der Gruppe muß dann nicht ermittelt werden (Präambel Abs 9 Dritte GeldwäscheRL). Es reicht die Angabe oder Beschreibung des Kreises der Personen, in deren *Interesse* die Stiftung oder der Trust *hauptsächlich* besteht (Art 3 Z 6 lit b sublit (ii) Dritte GeldwäscheRL) [22]. Von einer Personengruppe kann gesprochen werden, wenn sich ihre Mitglieder durch gemeinsame Merkmale auszeichnen (zB Nachkommen des Stifters, Belegschaft eines Unternehmens). Ob die Vorteile letztendlich allen Mitgliedern der Gruppe oder nur einem Teil zufallen, ist unerheblich. Ein Größenschluß gebietet es mE jedoch, die Gruppe als hauptsächlichen Nutznießer auch dann anzugeben, wenn die ihr angehörenden Begünstigten zwar bereits bestimmt, aber mangels qualifizierter Zuwendung nicht als Einzelperson zu identifizieren sind.

5. Kontrolle über 25% des Vermögens

Schließlich indiziert wesentliche Kontrolle über die Verwendung des Vermögens wirtschaftliches Eigentum (Präambel Abs 12 Dritte GeldwäscheRL). Art 3 Z 6 lit b (iii) Dritte GeldwäscheRL [23] konkretisiert dies dahingehend, daß dafür die (gegebenenfalls mittelbare – siehe dazu oben unter Punkt 2.) *Kontrolle* einer natürlichen Person über 25% oder mehr des Vermögens ausreicht. Die in Frage kommenden Kontrollinstrumente und Steuerungsmittel wurden oben unter

Punkt 2. beschrieben. Nach dem Regelungszweck ist die 25%-Schwelle hier auf Basis des Vermögens zum *Stichtag der Beurteilung* (*Substanz* und *thesaurierte Erträge*) zu prüfen.

6. Exkurs: Politisch exponierte Personen (PeP)

Für Transaktionen mit PeP, die im Ausland (EU oder Drittstaat) auf der nationalen Ebene hohe politische oder politisch sensible Funktionen bekleiden, ihren nahen Angehörigen oder den ihnen *nahestehenden natürlichen Personen* gelten *verstärkte Sorgfaltspflichten*. Insbesondere wird eine erhöhte Umsicht bei der Bestimmung der Herkunft eingesetzter Gelder und die intensiviertere fortlaufende Überwachung der Geschäftsbeziehung gefordert (Art 3 Z 8, Art 13 Abs 4 Dritte GeldwäscheRL, Präambel Abs 1, Art 2 GeldwäscheDRL) [24]. Stiftung oder Trust stellen die relevante Nahebeziehung zwischen der natürlichen Person und der PeP her, wenn die Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung (i) *bekanntermaßen* in ihrem *gemeinsamen wirtschaftlichen Eigentum* steht oder (ii) im wirtschaftlichen *Alleineigentum* der natürlichen Person und *bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen der PeP* errichtet wurde (Art 2 Abs 3 GeldwäscheDRL) [25]. Das Tatbestandsmerkmal „*bekanntermaßen*“ schränkt die Erkundungs- und Erforschungspflichten hinsichtlich der Eigentümer- und Kontrollstruktur *nicht* ein.

7. Prozedere

Die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers ist vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder Abwicklung der Transaktion zu überprüfen (Art 9 Abs 1 Dritte GeldwäscheRL) [26]. Im Falle von Stiftungen und Trusts umfaßt dies die Ergreifung risikobasierter und angemessener Maßnahmen (dh solcher, die dem gesamthaft erkennbaren Risiko der Geschäftsbeziehung entsprechen) [27], um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen (Art 8 Abs 1 lit b Dritte GeldwäscheRL) [28]. Es wird die Einsicht bzw Vorlage aller relevanten Urkunden (Stiftungsurkunde und Stif-

[20] § 98a Abs 2 Z 3 lit b sublit aa VAG, § 2 Z 75 lit b sublit aa BWG, § 8d Z 2 lit a RAO, § 36d Z 2 lit a NO.

[21] *Trentini*, KWT Update April 2008, 8; vgl § 37 Abs 2 WT-ARL 2003.

[22] § 98a Abs 2 Z 3 lit b sublit bb VAG, § 2 Z 75 lit b sublit bb BWG, § 8d Z 2 lit b RAO, § 36d Z 2 lit b NO, § 365n Z 3 lit b sublit bb GewO.

[23] § 98a Abs 2 Z 3 lit b sublit cc VAG,

§ 2 Z 75 lit b sublit cc BWG, § 34 Abs 4 Z 2 WT-ARL 2003, § 8d Z 2 lit c RAO, § 36d Z 2 lit c NO, § 365n Z 3 lit b sublit bc GewO.

[24] § 98a Abs 2 Z 1, 98d Abs 1 Z 2 VAG, § 2 Z 72, § 40b Abs 1 Z 3 BWG, § 37 Abs 1 Z 2–4 WT-ARL 2003, § 8f RAO, § 36f NO, § 365n Z 4, § 365s Abs 3 GewO.

[25] § 98a Abs 2 Z 1 lit c VAG, § 2 Z 72 lit c BWG, § 37 Abs 1 Z 4 WT-ARL 2003, § 8f Abs 2 Z 3 RAO, § 36f Abs 2 Z 3 NO,

§ 365n Z 4 lit c sublit aa und sublit cc GewO.

[26] § 98b Abs 6 VAG, § 40 Abs 2d BWG, § 35 Abs 1 WT-ARL 2003, § 8b Abs 7 RAO, § 36b Abs 7 NO, § 365p Abs 4 GewO.

[27] § 34 Abs 3 Z 4 WT-ARL 2003.

[28] § 98b Abs 3 Z 1 VAG, § 40 Abs 2a Z 1 BWG, § 8b Abs 4 RAO, § 36b Abs 4 NO, § 365p Abs 1 Z 2 GewO.

tungszusatzurkunde, Statut, Letter of Wishes, Trust-Dokument etc) zu verlangen sein. Veränderungen in der Eigentums- und Kontrollstruktur müssen beobachtet und laufend aktuell gehalten und dokumentiert werden (Monitoring – Art 9 Abs 6 Dritte GeldwäscheRL) [29].

Ohne Aufgabe der eigenen endgültigen Verantwortung kann zur Ausführung dieser Pflichten auf Dritte zurückgegriffen werden, wenn solche registriert und gesetzlich zur Anwendung der Sorgfaltspflichten (einschließlich der Aufbewahrung von Urkunden) verhalten sind. Die zur Erfüllung der Anforderungen notwendigen Daten müssen jedoch unverzüglich zur Verfügung gestellt, Kopien der Daten und Unterlagen auf Verlangen weitergeleitet werden [30].

Ist der Verpflichtete dazu nicht in der Lage, muß die Beziehung zum Kunden abgebrochen und eine Meldung an die

mit der Bekämpfung der Geldwäsche befaßte zentrale Meldestelle (Geldwäschemeldestelle beim Bundeskriminalamt) erwogen werden [31].

Die Dokumentation ist für die Dauer von mindestens 5 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufzubewahren (Art 30 lit a Dritte GeldwäscheRL) [32]. ♦

Literaturverzeichnis

Arnold / Schuster, Übernahmerechtliche Folgen einer Änderung der Stiftungserklärung und von Verschiebungen bei Stifterrechten, GesRZ 2007, 303.

Bozkurt / Grubhofer, Kredit- und Finanzinstitute, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, ÖBA 2006, 246.

Hepberger, Die Liechtensteinische Stiftung – Unter besonderer Berücksich-

tigung der Rechte des Stifters nach deren Errichtung (2003).

Hofmann, Der mittelbare Beteiligungserwerb durch eine beherrschte Privatstiftung im Übernahmegesetz (ÜbG) nach dem Übernahmerechts-Änderungsgesetz 2006 (ÜBRÄG), GesRZ 2007, 182.

Petritz, Der Trust für Zwecke der Vermögensnachfolge (Estate Planning), RdW 2007, 635.

Scherbaum, Problem „unbestimmter Gesetzesbegriff“, KWT Update Geldwäsche April 2008, 18.

Trentini, Über die Arbeit der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Richtlinie, KWT Update Geldwäsche April 2008, 8.

Zollner, Die kontrollierte Privatstiftung aus gesellschafts- und kapitalmarktrechtlicher Sicht, GesRZ 2003, 283.

[29] § 98b Abs 3 Z 3 VAG, § 40 Abs 2a Z 3 BWG, § 34 Abs 3 Z 6 WT-ARL 2003, § 8b Abs 6 RAO, § 36b Abs 6 NO, § 365p Abs 1 Z 4 GewO.

[30] Art 14 ff Dritte GeldwäscheRL, § 98e VAG, § 40 Abs 8 BWG, § 38 WT-ARL 2003.

[31] § 98b Abs 6 VAG, § 40 Abs 2d

BWG, § 35 Abs 1 WT-ARL 2003, § 8b Abs 7 RAO, § 36b Abs 7 NO, § 365p Abs 4 GewO. Die aus einer Beratung oder Vertretung durch Angehörige der freien Berufe erlangten Informationen sind jedoch geschützt, sofern dem Berater nicht erkennbar ist, daß er für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismus-

finanzierung konsultiert wird (Art 9 Abs 5 Dritte GeldwäscheRL, § 35 Abs 2 WT-ARL 2003, § 8b Abs 7 RAO, § 36b Abs 7 NO).

[32] § 98g Z 1 VAG, § 40 Abs 3 Z 1 BWG, § 41 Abs 1 Z 1 WT-ARL 2003, § 8b Abs 5 RAO, § 36b Abs 5 NO, § 365y Abs 1 Z 1 GewO.